



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 00

Perleberg, 18.12.2019

Nr. 51

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Zustellung Bernd Rollert	Seite 2
Öffentliche Zustellung Kenny Denecke	Seite 2
Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer 107/2019	Seite 2
Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer 91/2019	Seite 3
Jahresabschluss 2018	Seite 3
Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 12.12.2019	Seite 3
Hauptsatzung des Landkreises Prignitz	Seite 7
Abfallentsorgungssatzung	Seite 8
Abfallgebührensatzung	Seite 9
Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz	Seite 10

II. Öffentliche Mitteilungen des Landkreises Prignitz

Öffnungszeiten der Kleinannahmestellen zu den Feiertagen	Seite 11
--	----------

III. Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter IT-Verfahrensbetreuung, Kostenersatz, Wohngeld (m/w/d)	Seite 12
Bundesfreiwilligendienst	Seite 12

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, Haus 1, in der Rezeption erhältlich.
Es ist jederzeit digital unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der Bescheid vom 03.12.2019 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR- HO 36 über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Bernd Rollert
zuletzt wohnhaft: Rathausstr. 10,
19322 Wittenberge

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr, Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt. Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der Bescheid vom 04.12.2019 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR- AI 64 über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Kenny Denecke
zuletzt wohnhaft: Meyenburger Tor 73,
16928 Pritzwalk

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr, Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt. Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO Vergabenummer 107/2019

a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:
Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz
Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz
Berliner Straße 8 in 19348 Perleberg
Landkreis Prignitz

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO
Vergabenummer: 107/2019

c) Art und Umfang d. Leistung:
Erneuerung Server-/Storageumgebung im Landkreis
Prignitz durch Implementierung einer HCI-Lösung

d) Aufteilung in Lose: nein

e) Die Verdingungsunterlagen können nach Anmeldung unter der Internetadresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kostenfrei heruntergeladen werden.

Alternativ können die Verdingungsunterlagen schriftlich beim Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz, Zentrale Dienste, Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg abgefordert werden. Fax-Nr.: 03876-713163; E-Mail: michael.hoheisel@lkprignitz.de

f) Entgelt für
Verdingungsunterlagen:
es werden keine Gebühren erhoben

g) Ablauf der Angebotsfrist: 21.01.2020 15:00 Uhr

h) Anschrift der Angebote: siehe e)

i) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen
j) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin gemäß § 40 Nr. 2 UVgO nicht zugelassen

k) Geforderte Sicherheiten:
laut den Verdingungsunterlagen

l) Zahlungsbedingungen:
nach § 15 & 17 VOL/B und den zusätzlichen Vertragsbedingungen

m) Zuschlags- & Bindefrist: 14.02.2020
Ausführungszeitraum: 17.02.2020 – 30.06.2020

n) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot / bitte nicht öffnen“ bis zum vorgenannten Einreichungstermin an oben genannte Vergabestelle einzureichen oder auf dem o.g. Vergabemarktplatz einzustellen.

Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO)

Jahresabschluss 2018

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf seiner Sitzung am 12.12.2019

- mit der Beschlussvorlage BV/083/2019 den am 08.08.2019 aufgestellten, vom Rechnungsprüfungsamt geprüften und vom Landrat am 12.11.2019 festgestellten doppeljährigen Jahresabschluss per 31.12.2018 beschlossen und

- dem Landrat mit der Beschlussvorlage BV/084/2019 für den Jahresabschluss per 31.12.2018 die Entlastung erteilt.

Der doppeljährige Jahresabschluss per 31.12.2018 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 06.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 beim Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal
 Sachbereich Finanzdienstleistungen
 Berliner Straße 49, Haus 3, Zimmer 115
 19348 Perleberg

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstzeit:

Mo – Do von 09.00 bis 15.00 Uhr

Di von 09.00 bis 18.00 Uhr

Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

Perleberg, 13.12.2018

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO Vergabenummer 91/2019

a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:
 Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz
 Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz
 Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO
 Vergabenummer: 91/2019

c) Art und Umfang d. Leistung:
 Lieferung Büromaterial bzw. Kleinmaterial

d) Aufteilung in Lose: nein

e) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kostenfrei heruntergeladen werden.

Alternativ können die Verdingungsunterlagen schriftlich beim Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz, Zentrale Dienste, Berliner Straße 8 in 19348 Perleberg abgefordert werden. Fax-Nr.: 03876-713163; E-Mail: michael.hoheisel@lkprignitz.de

f) Entgelt für Verdingungsunterlagen:
 es werden keine Gebühren erhoben

g) Ablauf der Angebotsfrist: 16.01.2020 15:00 Uhr

h) Anschrift der Angebote: siehe e)

i) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen

j) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin gemäß § 40 Abs. 2 UVgO nicht zugelassen

k) Geforderte Sicherheiten:
 laut den Verdingungsunterlagen

l) Zahlungsbedingungen:
 nach § 15 & 17 VOL/B und den zusätzlichen Vertragsbedingung

m) Zuschlags- & Bindefrist: 24.01.2020

n) Ausführungszeitraum:
 01. Februar 2020 bis 31. Januar 2021

o) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot / bitte nicht öffnen“ bis zum vorgenannten Einreichungstermin an oben genannte Vergabestelle einzureichen oder auf dem o.g. Vergabemarktplatz einzustellen. Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO)

Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 12.12.2019

In der 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 12.12.2019 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

TOP 6 - Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz
 Beschluss:
 Der Kreistag Prignitz beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Prignitz gemäß Anlage.

TOP 7 - Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Prignitz

Beschluss:
 Der Kreistag Prignitz beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Prignitz.

TOP 8 – Beschlüsse zum Jahresabschluss 2018 und zum Doppelhaushalt 2020/2021

TOP 8.1 - Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2018
 Beschluss:
 Der Kreistag beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss per 31.12.2018 mit seinen Anlagen.

TOP 8.2 – Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:
 Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018.

TOP 8.3 - Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2019 -

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Bereich Grund-
sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb
von Einrichtungen

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt für das
Haushaltsjahr 2019 die überplanmäßige Bereitstellung von
Haushaltsmitteln in Höhe von 500.000 € im Bereich Grund-
sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb
von Einrichtungen.

TOP 8.4 – Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2019 -
Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Bereich Hilfen
zur Erziehung

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt für das
Haushaltsjahr 2019 die überplanmäßige Bereitstellung von
Haushaltsmitteln in Höhe von 1.200.000 € im Bereich Hilfen
zur Erziehung.

TOP 8.5.1 – Einwendungen der Gemeinde Gumtow gegen
den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Prig-
nitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Gumtow wird gemäß
der Anlage in den Punkten 1, 2 und 3
nicht, im Punkt 4 stattgegeben.

TOP 8.5.2 – Einwendungen der Gemeinde Plattenburg
gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises
Prignitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Plattenburg wird gemäß
der Anlage in den Punkten 1 bis 4
nicht, im Punkt 5 stattgegeben.

TOP 8.5.3 – Einwendungen der Gemeinde Berge gegen
den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Prig-
nitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Berge wird gemäß der
Anlage in den Punkten 1, 3, 4, 5 und 7
nicht, im Punkt 6 teilweise, im Punkt 2 stattgegeben.

TOP 8.5.4 – Einwendungen der Gemeinde Gültitz-Reetz
gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises
Prignitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Gültitz-Reetz wird ge-
mäß der Anlage in den Punkten 1, 3, 4 und 6 nicht, im Punkt
5 teilweise, im Punkt 2 stattgegeben.

TOP 8.5.5 – Einwendungen der Gemeinde Pirow gegen
den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Prig-
nitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Pirow wird gemäß der
Anlage in den Punkten 1, 3, 4 und 6
nicht, im Punkt 5 teilweise, im Punkt 2 stattgegeben.

TOP 8.5.6 – Einwendungen der Gemeinde Triglitz gegen
den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Prig-
nitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Triglitz wird gemäß der
Anlage in den Punkten 1, 3, 4 und 6
nicht, im Punkt 5 teilweise, im Punkt 2 stattgegeben.

TOP 8.5.7 – Einwendungen der Stadt Putlitz gegen den
Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für
die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Stadt Putlitz wird gemäß der An-
lage in den Punkten 1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9
nicht, im Punkt 6 teilweise, im Punkt 2 stattgegeben.

TOP 8.5.8 – Einwendungen der Gemeinde Groß Pankow
gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises
Prignitz für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Gemeinde Groß Pankow wird ge-
mäß der Anlage in den Punkten 1 und 2
nicht, im Punkt 3 stattgegeben.

TOP 8.5.9 – Einwendungen der Stadt Perleberg gegen den
Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für
die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Den Einwendungen der Stadt Perleberg wird gemäß der
Anlage in den Punkten 1, 2, 3, 5 und 6
nicht, im Punkt 4 teilweise, im Punkt 7 stattgegeben.

TOP 8.6 – 1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushalts-
satzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 für den Ergebnis-
haushalt und für den Finanzhaushalt

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungslisten zum Entwurf
der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit
ihren Anlagen

- Ergebnishaushalt und mittelfristige Ergebnisplanung
- Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung
- Stellenplan.

TOP 8.7 – 2. Änderungslisten zum Entwurf der Haushalts-
satzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 für den Ergebnis-
haushalt und für den Finanzhaushalt

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungslisten zum Entwurf
der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit
ihren Anlagen

- Ergebnishaushalt und mittelfristige Ergebnisplanung
- Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung.

TOP 8.8 – Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für
die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des
Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit
ihren Anlagen.

2. Der Kreistag Prignitz beauftragt den Landrat zu
prüfen, ob unter Berücksichtigung des aufgestellten Jah-
resabschlusses 2019 und der Halbjahresprognose für die
Entwicklung des Haushaltsjahres 2020 ei-ne weitere Ab-
senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 mög-
lich ist. Das Prüfergebnis ist dem Kreistag Prignitz auf der
Sitzung am 10.09.2020 vorzulegen.

TOP 9 – Beschlussvorlage zur Abfallentsorgungssatzung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), gültig ab 01.01.2020.

TOP 10 – Beschlussvorschlag zur Abfallgebührensatzung einschließlich der Abfallgebührenkalkulation 2020/2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) einschließlich der Kalkulation zu den Abfallgebühren 2020/2021, gültig ab 01.01.2020.

TOP 12 – Beschlüsse zu den Eigenbetrieben

TOP 12.1 – Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz.

TOP 12.2 - Beschluss über die Entlastung des Werkleiters Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz für das Jahr 2018

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Entlastung des Werkleiters des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Jahr 2018.

TOP 12.3 - Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2020 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz.

TOP 12.4 – Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 mit Anlage für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2021 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz.

TOP 12.5 - Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den geprüften Jahresabschluss 2018 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz und den Jahresgewinn in Höhe von 2.873,47 € als Gewinnvortrag zu verwenden.

TOP 12.6 – Beschluss über die Entlastung des Werkleiters der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Jahr 2018

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt gemäß § 7 und 33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) die Entlastung des Werkleiters der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Jahr 2018.

TOP 12.7 – Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2020 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz mit seinen Bestandteilen

und Anlagen.

TOP 12.8 – Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2021 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

TOP 12.9 – Beschluss über die Aufnahme von Kassenkrediten für die Kreisstraßenmeisterei Prignitz für 2020 und 2021

Beschluss:

Aufgrund des § 76 Absatz 2 BbgKVerf wird der Höchstbetrag der Kassenkredite in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- Wirtschaftsjahr 2020	550.000,00 €
- Wirtschaftsjahr 2021	570.000,00 €

TOP 12.10 - Beschluss über die Gebührensatzung 2020 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2020 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

TOP 12.11 – Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

TOP 12.12 – Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2020 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2020 einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

TOP 13 – Neubesetzung der Werksausschüsse

TOP 13.1 - Offener Wahlbeschluss über die Mitglieder des Werksausschusses Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb (ISP)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz wählt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder für den Werksausschuss Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb:

1. Herr Kurt Wilke, CDU
2. Herr Werner Steiner, SPD
3. Herr Jean Duwe, BVB-FW/FDP
4. Herr Hartmut Winkelmann, LINKE
5. Herr Thomas Schlaffke, AfD
6. Herr Dirk Glaeser, KBV

TOP 13.2 – Offener Wahlbeschluss über die stellvertretenden Mitglieder des Werksausschusses Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb (ISP)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz wählt durch offenen Wahlbeschluss folgende stellvertretende Mitglieder für den Werksausschuss Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb:

1. Herr Benjamin Stech, CDU
2. Herr Torsten Diehn, SPD

3. Herrn Karl-Heinz Vader, BVB-FW/FDP
4. Herrn Thomas Domres LINKE
5. Herrn Oliver Czajkowski, AfD
6. Herrn Bernd Teickner, KBV

TOP 13.3 - Offener Wahlbeschluss über die Mitglieder des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei (KSM)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz wählt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder für den Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei:

1. Herrn Benjamin Stech, CDU
2. Herrn Gorden Strecker, SPD
3. Herrn Karsten Krüger, BVB-FW/FDP
4. Frau Sabine Ott, LINKE
5. Frau Claudia Bellach, AfD
6. Herrn Torsten Jaeger, KBV

TOP 13.4 – Offener Wahlbeschluss über die stellvertretenden Mitglieder des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei (KSM)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz wählt durch offenen Wahlbeschluss folgende stellvertretende Mitglieder für den Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei:

1. Herrn Mario Ungewiß, CDU
2. Herrn Werner Steiner, SPD
3. Herrn Christopher Teschner, BVB-FW/FDP
4. Herrn Bernd Polte LINKE

5. Herrn Jean-René Adam, AfD
6. Herrn Hartmut Lossin, KBV

TOP 13.5 - Offener Wahlbeschluss über die Mitglieder des Werksausschusses Rettungsdienst (RD)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz wählt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder für den Werksausschuss Rettungsdienst:

1. Herrn Hans Lange, CDU
2. Frau Ellen Kokolsky, SPD
3. Herrn Karl-Heinz Vader, BVB-FW/FDP
4. Frau Sabine Ott, LINKE
5. Herrn Oliver Czajkowski, AfD
6. Herrn Andreas Kiekback, KBV

TOP 13.6 – Offener Wahlbeschluss über die stellvertretenden Mitglieder des Werksausschusses Rettungsdienst (RD)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz wählt durch offenen Wahlbeschluss folgende stellvertretende Mitglieder für den Werksausschuss Rettungsdienst:

1. Herrn Dr. Hans-Gunnar Haufe, CDU
2. Herrn Siegbert Winter, SPD
3. Herrn Falko Krassowski, BVB-FW/FDP
4. Herrn Karl-Heinz Brüdigam, LINKE
5. Herrn Thomas Schläffke, AfD
6. Herrn Bernd Teickner, KBV

Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 07, Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 19, Nr. 19), S. 286)) in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen „Landkreis Prignitz“. Der Sitz der Kreisverwaltung ist Perleberg.
(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge, den amtsfreien Gemeinden Groß Panow (Prignitz), Guntow, Karsdorf und Plattenberg, den Ämtern Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elblaaue, Meyenburg und Putzitz-Berge. Die räumliche Abgrenzung des Kreisgebietes ist aus der in Anlage 1 dargestellten Karte, die Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen: In Rot über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben eine goldbewehrte, flugbereite silberne Gans begleitet von acht oben offenen Halbkreis bildenden silbernen Perlen, unten ein rotbezungter, schreitender schwarzer Wolf (Anlage 2). Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.
(2) Der Landkreis führt eine Flagge, die aus zwei gleich breiten Streifen in Schwarz-Weiß besteht und in der Mitte übergreifend mit dem Kreiswappen belegt ist (Anlage 3).
(3) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift LANDKREIS PRIGNITZ „DER LANDRAT“

§ 3 Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
(2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
(3) Einwohnerfragestunden können auch in Fachausschüssen stattfinden.
(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerebefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung.

§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
- gemäß § 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKV über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
(2) Der Kreisausschuss entscheidet soweit nicht die Werksausschüsse oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind insbesondere über:
- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und des Landrates fallen.
(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKV genannten Aufgaben, soweit nicht die Werkleiter zuständig sind. Als solche gelten insbesondere:
a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 80.000 Euro,
b) Stellung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einer Höhe von 51.000 Euro,
d) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreisratsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreisratsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreisratsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind auf Aufträge nicht gebunden.
(2) Für die Kreisratsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot, die Auskunfts-pflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
(3) Die Kreisratsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft oder eines Vereins, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausübten Berufs liegt. Der Vorsitzende macht den ausübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten allgemein im Bekanntmachungsblatt des Landkreises bekannt.
(4) Verletzt ein Kreisratsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit § 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKV zu ersetzen. Kreisratsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKV), der Offenbarungspflicht §§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKV) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme und des Stimmrechts gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreisratsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhandelten Kreisratsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreisratsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
(2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Einberufung der Sitzung

- Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn
a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreisratsabgeordneten oder der Landrat oder
b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreisratsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nach einer Prüfung im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen sein:
a) Personalangelegenheiten,
b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
c) Auftragsvergaben,

- d) Verträge, Vereinbarungen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
(2) Jeder Kreisratsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschuss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreisratsabgeordneten zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKV aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AKG/JHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.
(2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreisausschuss geltenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13 Werksausschüsse

Der Kreistag bildet auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung Werksausschüsse für die Eigenbetriebe des Landkreises mit beschließender Funktion. Die Zusammensetzung und Aufgaben werden in der Eigenbetriebsatzung geregelt.

§ 14 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
(2) Der Kreistag bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:
1. Wirtschaftlich- und Bauausschuss: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreisratsabgeordnete,
2. Gesundheits- und Sozialausschuss: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreisratsabgeordnete,
3. Kultur- und Schulausschuss: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreisratsabgeordnete,
und zusätzlich des den Vorsitz führende Mitglied des Kreisbeirats gemäß § 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgSchUG
4. Landwirtschafts- und Umweltausschuss
5. Finanzausschuss
6. Müllausschuss
Bei den Ausschüssen nach Nummer 4 – 6 wird die Anzahl der Sitze und deren Verteilung auf die Fraktionen vom Kreistag im Einzelfall in seiner 1. Sitzung bestimmt.
(3) Die Fraktionen benennen entsprechend ihren Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
(4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschüssen ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKV ohne Stimme zu entsenden.
(5) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, die Nachfolger.
(6) Bleiben sachkundige Einwohner unentschiedt in den Ausschusssitzungen mehr als dreimal jährlich fern, haben deren Vorsitzende ihre Abberufung bei der entscheidenden Fraktion zu beantragen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Kreisratsabgeordnete, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner einschließlich Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter des Kreistages in rechtlich selbständigen Unternehmen gem. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKV wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKV. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKV nach dem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
(4) Für die Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises Prignitz die Aufgaben und Kompetenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Satz 3 und Abs. 2 bis 4 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legt dem Kreistag einmal in der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht ist vorher im Gesundheits- und Sozialausschuss zu beraten.

§ 17 Kinder- und Jugendbeauftragter

Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nach § 18a BbgKV wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für eine Wahlperiode ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt, der mindestens sechzehn Jahre alt sein muss. Dieser ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse zu laden, soweit Belange von Kindern- und Jugendlichen betroffen sind. Er kann im Kreistag und in den Ausschüssen zu Kinder- und Jugendbelangen Fragen stellen und hat das Recht zur Stellungnahme.

§ 18 Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates hauptamtlich einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen (Behindertenbeauftragter). Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz.
(2) Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist es, die Belange dieser Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und zu fördern, mit den Behindertenvereinen und Behindertenverbänden zusammenzuarbeiten sowie den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
(3) Für den Behindertenbeauftragten gilt § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Kreisbehindertenbeirat

- (1) Im Landkreis Prignitz wird ein Kreisbehindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Prignitz“ (Kreisbehindertenbeirat). Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz.
(2) Dem Kreisbehindertenbeirat gehören 11 Mitglieder auf Vorschlag der
- kreisangehörigen Kommunen,
- örtlichen Behindertenbeiräte und
- Sozialverbände an.
(3) Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenige Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisbehindertenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Beirates fort.
(4) Der Kreisbehindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreisbehindertenbeirates.
(5) Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Kreisbehindertenbeirates ist zu den Sitzungen des Gesundheits- und Sozialausschusses zu laden und ihm ist hierzu Gelegenheit zu geben, vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

§ 20 Kreissenorenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Seniorenrat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenrat des Landkreises Prignitz (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die

Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Prignitz ab dem 55. Lebensjahr.
(2) Für den Kreissenorenbeirat gilt § 19 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 21 Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen Zweiten Beigeordneten, denen die Leitung von Geschäftsbereichen übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 23 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamteten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
a) der Kreistag für den Landrat,
b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
(2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
(3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und ortrechtlichen Vorschriften des Landkreises Prignitz im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landrat gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll gleichzeitig im Internet erfolgen.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang im Bekanntmachungskasten des Landkreises Prignitz, Kreisverwaltung, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, der sich vor dem Eingang des Hauses 6a (Ausländerbehörde) auf dem Hofgelände der Kreisverwaltung befindet (begonnen von der Ritterstraße) informiert. Über Zeit und Ort der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Ragefall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 3 BbgKV bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen und Allgemeinverfügungen in folgenden Tageszeiten öffentlich bekannt gemacht:
a) Märkische Allgemeine – Lokalausgaben: Kyrizter Tageblatt und Prignitz-Kurier
b) Der Prignitzer.
(4) Beschluss- und Mitteilungsvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind während der Sitzungen, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro des Kreistages auslegen und im Internet einsehbar zu machen.
(5) Die öffentlichen Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden nach Absatz 1 und auf den Internetseiten des Landkreises bekannt gemacht.
(6) Alle öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1-5 sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: www.landkreis-prignitz.de

§ 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Prignitz Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Perleberg, 12.12.2019

gez. Torsten Uhe
 Torsten Uhe
 Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
§ 3 Abfallvermeidung
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Ausnahme vom Anschlusszwang
§ 6 Begriffsbestimmungen
§ 7 Ausgeschlossene Abfälle
§ 8 Abfalltrennung
II. Art und Weise der Entsorgung
§ 9 Altpapier
§ 10 Verpackungen aus Glas
§ 11 Leichtverpackungen
§ 12 Kompostierbare Abfälle/Grünabfall
§ 13 Bauabfälle
§ 14 Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte/Batterien
§ 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
§ 16 Restabfall
§ 17 Vorhaltung von Restabfallbehältern
§ 18 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 19 Bereitstellung der Abfallbehälter
§ 20 Behälterstandplätze und Zuwegungen
§ 21 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Nebenbestimmungen

- § 22 Unterbrechung der Entsorgung
§ 23 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
§ 24 Abfallumdeklaration, Annahmestellen, Sammelstellen
§ 25 Mithaltungs- und Auskunftspflichten
§ 26 Benutzungsgebühren
§ 27 Bekanntmachungen
§ 28 Modellversuche
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Inkrafttreten

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 VbG, 2. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), § 2 S. 266, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05), S. 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Prignitz entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft
- Abfälle zu vermeiden
- nicht verwertbare Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen,
- Abfälle vorrangig zu recyceln,
- Abfälle vorrangig schadlos und hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen,
erreicht werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis Prignitz betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWg) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Prignitz insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung), die Beseitigung von Abfällen einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einnehmens durch Hol- und Bringsysteme sowie des Behaltens, Lagerns und Abgabe.
(3) Die Entsorgungspflicht des Landkreises, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, umfasst die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
(4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt auch für die nach § 20 Abs. 3 KrWg und § 4 BbgAbfBodG in unzweifelhafter Weise abgegrenzten Abfälle.
(5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
(6) Der Landkreis Prignitz berät und informiert die Erzeuger und Besitzer von Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsanlagen hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWg besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen unklarer Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
(3) Die Anschlusspflichten sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWg besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
(4) Der Anschlusspflichtige hat zu seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWg alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahme genehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWg dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstigen genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist.
(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahme genehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.
(3) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWg ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen beizufügen.
(4) Das Benutzungszwang entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
(5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6 Begriffsbestimmungen

- (1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, beziehungsweise die Abfälle aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind.
(2) Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presserzeugnisse sowie um beschlossene Verpackungen handelt, die ausschließlich aus PPK-Material bestehen und nicht verunreinigt sind. Zu den PPK-Abfällen zählen insbesondere: Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Hefte, Bücher, Kartons und ähnliches. Nicht zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere: Beschichtetes und imprägniertes Papier, Altkondensier-, Tapeten, Milch- und Getränkekartons, Hygienepapier (Papierhandtücher, Papierhandtücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien und ähnliches.
(3) Verpackungen aus Glas im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die stofflich verwertbar und getrennt zu erfassen sind. Zu Verpackungen aus Glas zählen insbesondere: Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse (Verkaufsverpackungen) und ähnliches. Nicht zu Verpackungen aus Glas zählen: Fensterglas, Spiegeglas, Bildrahmen, Glühbirnen, Trinkgläser und ähnliches.
(4) Leichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen,

Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen.
(5) Kompostierbare Abfälle und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Gartenabfälle wie zum Beispiel aus Gras, Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall) sowie biologisch-verwertbare Küchenabfälle wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und sonstige kompostierbare Abfälle aus Haushalten.
Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau und Sanierung anfallenden Abfälle. Zu den Bauabfällen zählen insbesondere: Baum-, Ziegel, Fliesen, Keramik, Beschutt-, Bau- und Abbruchholz, Boden, Steine, Baggergut, Baustoffe auf Gipsbasis, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und ähnliches.

- (7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die nach § 16 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Sowie der Abfall nicht in den Regelungen der §§ 9 bis 13 sowie 15 dieser Satzung fällt, ist er als Sperrmüll zu entsorgen.
Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Küfer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Innentrolleys, Balken- und Terrassenmöbel aus Holz und Kunststoffen, sperrige Behälter aus Kunststoff und ähnliches.
Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, kompostierbare Abfälle, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Reifen, Sitze und ähnliches), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (Fenster, Türen, Stenle, Holzbohlen und ähnliches) in Türen, Kartons oder Säcke verpackte Lumpen und ähnliches.

Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die in privaten Haushalten anfallen.
(9) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten haben diese gemäß § 9 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen.
Elektro- und Elektronikgeräte werden in folgenden Gruppen gesammelt:
1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlgeräte, Gefriertruhen, Spülmaschinen)
2. Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltsgröße (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltskleingeräte und kleine IT-Geräte (z. B. kleine Radios, Smartphones, kleine Werkzeuge, kleine Rasenmäher)
6. Photovoltaikmodule

- (10) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in hauswirtschaftlichen Kleinnengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder ohne Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.
Zu den Schadstoffen gehören insbesondere: Giftige, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, leer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und ähnliches.

§ 7 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWg in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 15 und § 24 dieser Satzung entsorgen.
2. Verpackungsabfälle
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien
die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.
3. Abfälle aus der humanmedizinischen (18 01) und tierärztlichen (18 02) Versorgung
18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände
18 01 02 Körperöle und Ölgemische, einschließlich Blublut und Blutkonserven
18 01 04 Abfälle, an denen die Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09 Arzneimittel
18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
18 02 03 Abfälle, an denen die Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern).
(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
(5) Sowie Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWg).
(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzufordern sind.
(7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
(8) Sowie Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 8 Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
- Altpapier (§ 9),
- Verpackungen aus Glas (§ 10),
- Leichtverpackungen (§ 11),
- Kompostierbare Abfälle/Grünabfall (§ 12),
- Bauabfälle (§ 13),
- Sperrmüll, Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte (§ 14),
- Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 15),
- Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 16).

- (2) Verpackungen aus Glas und Leichtverpackungen sind getrennt zu halten. Diese Verpackungsabfälle werden nicht dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie sind den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Entsorgung zu überlassen.
(3) Die anderen Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt zu halten und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. den Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesizers durchzuführen.

II. Art und Weise der Entsorgung

§ 9 Altpapier

- (1) PPK-Abfälle (Altpapier) sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Papierentome) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern ein-zufüllen (Hölystem). Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 18, 19 Abs. 1-5 und Abs. 7-8, 20 und 21 dieser Satzung gelten entsprechend.
(2) Abfälle aus ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehenden Verpackungen sind nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden auch in den im Landkreis bereitgestellten Sammelcontainern erfasst (Bringsystem).
(3) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter werden in dem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbetreibers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Bereitstellung eines für die Altpapiersammlung zugelassenen Abfallbehälters ist nur dann möglich, wenn das Grundstück mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter (§ 16 dieser Satzung) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
(4) Grundstückseigentümer die keinen Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 wünschen (Hölystem), haben die Sammelentnahme gemäß Abs. 2 zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche Nutzung der Sammelentnahme (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.
(6) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 10 Verpackungen aus Glas

- (1) Verpackungsabfälle aus Glas sind getrennt nach Farben in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.
(2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Sammelcontainern ist verboten.

§ 11 Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen sind ausschließlich in gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter einzufüllen und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung zu überlassen.
(2) Für die Bereitstellung der für die Sammlung von Leichtverpackungen zugelassenen gelben Wertstoffsäcke oder gelben Wertstoffbehälter gelten die Regelungen der §§ 19 Abs. 1, 2, 4 und 8 sowie 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Kompostierbare Abfälle/Grünabfall

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle und Grünabfälle können bei der Maßgabe der Abfallkompost- und Verrottungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
(2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich, können Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung) oder Kompostieranlagen (www.landkreis-prignitz.de - Abfallinformation) gebührenpflichtig angeliefert werden.

§ 13 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle sind von dem Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, verwertet werden. Der § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.
(2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 2 KrWg nicht verwertet werden können, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub, sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 14 Sperrmüll, Altmetall, Elektro und Elektronikgeräte/Batterien

- (1) Für jedes im Landkreis Prignitz liegende Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, besteht pro Haushalt die Möglichkeit, ein Mal pro Kalenderjahr eine hauswirtschaftliche Abholung von Sperrmüll, hauswirtschaftlichen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikgeräten durchzuführen (Hölystem). Diese Abholungen können auch direkt den durch den Landkreis bekanntgegebenen Annahmestellen (§ 24 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de) überlassen werden (Bringsystem). Darüber hinaus können Altmetalle auch zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlassen werden.
(2) Die Entsorgung von Sperrmüll, hauswirtschaftlichen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt in der hauswirtschaftlichen Art und Menge im Hölystem nur, soweit sie kein Produktionsabfall sind. Bei Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikgeräten darf eine Kantengewicht von 2,50 m und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen Elektro- und Elektronikgeräte eine Kantengewicht von mindestens 25 cm aufweisen. Der Antrag zur Abholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellanke (postalisches oder elektronisch) beim Entsorgungsunternehmen gestellt und muss dort für Abholungen im laufenden Jahr spätestens bis einschließlich 15.11. eingegangen sein. Spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholertermin stellt das Entsorgungsunternehmen dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mit der Abholung erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Express-Abholung erfolgt die gebührenpflichtige Abholung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellanke (postalisches oder elektronisch).
(3) Die Abholungen erfolgen ein Mal pro Jahr möglich. Hierbei ist unklar, ob eine Abholung im Rahmen des Express-Verfahrens oder der üblichen Abholung erfolgt.
(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Hausaltersaufösungen und Grundstücksberäumungen.
(5) Abfälle nach Abs. 1 sind vom Besucher am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr unverpackt und unlabilsicher am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwingelkäten und Zehlfuß durch zwei Personen von Hand gefahrt und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
(6) Zur Abholung bereitgestellte Abfälle nach Abs. 1, die von der Sammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Andernfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
(7) Elektro- und Elektronikgeräte, welche eine Kantengewicht von 25 cm nicht überschreiten, können zusätzlich über das Schadstoffmüll (§ 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung) entsorgt werden. Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte bei einer Handablieferung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.

- (8) Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmüll zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de - Abfallinformation) abzugeben. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.
(9) Schadstoffe aus geringen Haushalten sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenige der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) entspricht und im mobilen Annahmesystem (Schadstoffmüll) getrennt zu überlassen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmülls am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.
(10) Für Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.
(11) Die Sammlung mit dem Schadstoffmüll erfolgt einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Standzeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig örtlich sowie unter www.landkreis-prignitz.de - Abfallinformation bekannt gegeben. Auf Anforderung werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten die Abfälle angehört. Die Abholung ist rechtzeitig vor Beginn der Schadstoffsammlung beim Landkreis anzufragen.
(12) Neben der jährlichen Schadstoffsammlung erfolgt eine einmalige jährliche Sammlung am jeweils ersten Samstag pro Quartal an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Willenberg, Perleberg und Pritzwalk. Die Termine und die Standzeiten an den jeweiligen Kleinannahmestellen werden rechtzeitig örtlich sowie unter www.landkreis-prignitz.de - Abfallinformation bekannt gegeben.

§ 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)

- (1) Schadstoffe aus geringen Haushalten sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenige der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) entspricht und im mobilen Annahmesystem (Schadstoffmüll) getrennt zu überlassen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmülls am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.
(2) Für Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.
(3) Die Sammlung mit dem Schadstoffmüll erfolgt einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Standzeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig örtlich sowie unter www.landkreis-prignitz.de - Abfallinformation bekannt gegeben. Auf Anforderung werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten die Abfälle angehört. Die Abholung ist rechtzeitig vor Beginn der Schadstoffsammlung beim Landkreis anzufragen.
(4) Neben der jährlichen Schadstoffsammlung erfolgt eine einmalige jährliche Sammlung am jeweils ersten Samstag pro Quartal an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Willenberg, Perleberg und Pritzwalk. Die Termine und die Standzeiten an den jeweiligen Kleinannahmestellen werden rechtzeitig örtlich sowie unter www.landkreis-prignitz.de - Abfallinformation bekannt gegeben.

§ 16 Restabfall

- (1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in den nach Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Entsorgung bereitzustellen.
(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden.
(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- Abfallbehälter mit 120-Liter-Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240-Liter-Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100-Liter-Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.
Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen. Die ausschließliche Nutzung von zugelassenen Abfallsäcken für die Restmüllentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohlens der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.
(4) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbetreibers dürfen die Abfallbehälter einschließlich deren Ausstattung (Transponder, Behälterschild, Automatik-Schwerkraftschloss und zwei Schlüsseln) nicht mitgenommen werden.
(5) Die gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erfassung (Identensystem) ausgerüstet. Die Abfallbehälter werden auf Antrag mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss bereitgestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.

§ 17 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältern anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzustellen, das aussieht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrtermins nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist unabhängig der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.
(3) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken (z. B. saisongenutzten Wochenendgrundstücken) ist mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen können auch die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.
(4) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Gewerbezwecken genutzt werden, ist für Restabfall mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.
(5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Gewerbezwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke), ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.
(6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke können genutzt werden für
- Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der Abfallbehälter übersteigen und
- Restabfälle, die nur gelegentlich anfallen.
Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis vorgeschrieben werden.
(7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgelagerte Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Abfallbehältervolumens vorschreiben.
(8) Eigentümer unmittelbarer benachbarter Grundstücke können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung ist beim Landkreis Prignitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag wird zum Folgenden nach Bekanntgabe berücksichtigt.
Der gemeinsame Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer),
- Erklärung, dass der vorgelagerte Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf beiden Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können;
- den Empfänger des Abfallgebührenbescheides;
- Unterschrift der Antragsteller.

Anlage 1 zur

Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz

Die Gebühren für Abfälle bei Anlieferung zur Abfallumladestation Wittenberge und zu den Kleinannahmestellen betragen ab 01.01.2020

Teil 1, Nicht gefährliche Abfallarten gemäß AVV

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€/Mg]
02 01 04	*** Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (Abfälle aus Land- u. Forstwirtschaft, Gartenbau) für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (tierischen Ursprungs)	125,86
02 02 03	02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (pflanzlichen Ursprungs)	125,86
02 03 04	02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Back- und Süßwaren)	125,86
02 06 01	02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Abfälle aus Getränkeherstellung)	125,86
02 07 04	02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Sagemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen)	125,86
04 02 21	04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,86
04 02 22	04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	125,86
10 01 01	10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	125,86
12 01 05	12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne (mechanische Formgebung/Oberflächenbearbeitung)	125,86
12 01 17	12 01 17 Strahlmittelsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	125,86
15 01 01	15 01 01 *** Verpackungen aus Papier und Pappe	125,86
15 01 02	15 01 02 *** Verpackungen aus Kunststoff	125,86
15 02 03	15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	125,86
16 01 19	16 01 19 *** Kunststoffe (Abfälle aus Fahrzeugwartung)	125,86
17 02 03	17 02 03 *** Kunststoff	125,86
17 03 02	17 03 02 *** Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	125,86
17 06 04	17 06 04 *** Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	125,86
17 09 04	17 09 04 *** Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,86
19 05 01	19 05 01 *** nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (Abfälle aus aeroben Behandlung)	125,86
19 05 02	19 05 02 *** nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,86
19 05 03	19 05 03 *** nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,86
19 08 01	19 08 01 *** Sieb- und Rechenrückstände	125,86
19 08 02	19 08 02 *** Sandfangrückstände	125,86
19 09 05	19 09 05 *** gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,86
19 12 12	19 12 12 *** sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,86
20 03 01	20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 21	20 03 01 21 Hausmüll	125,86
20 03 01 22	20 03 01 22 Sortierreste	125,86
20 03 01 23	20 03 01 23 Hausmüll aus öffentlichen Fluren	125,86
20 03 02	20 03 02 Marktabfälle	125,86
20 03 03	20 03 03 *** Straßenkehricht	125,86
20 03 07	20 03 07 Sperrmüll	125,86

Gebühr für Anlieferungen

bis 200 kg

alle 25,00

Teil 2, Anlieferungen bis 300 kg aus privaten Haushalten zu den Kleinannahmestellen des Landkreises

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
16 01 03	PKW-Altfelge ohne Felge ein Stück	4,00
	PKW-Altfelge mit Felge ein Stück	5,00
17 01 07	Mineralische Bauabfälle bis 50 kg	2,50
	über 50 kg bis 150 kg	5,00
	über 150 kg bis 300 kg	10,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg	35,00
	über 50 kg bis 150 kg	90,00
	über 150 kg bis 300 kg	180,00
17 06 03*	(Dachpappe ist ohne Anhaftungen anzuliefern!)	
	sonstige gefährliche Dämmmaterialien bis 120 Liter (Dämmmaterialien sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern!)	15,00
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (XPS-Dämmmaterialien/Styrodur) bis 120 Liter (Die Annahme erfolgt nicht an der Kleinannahmestelle Perleberg!)	34,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (EPS-Dämmmaterial/ Styropor) bis 120 Liter (Die Annahme erfolgt nicht an der Kleinannahmestelle Perleberg!)	30,00

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe bis 50 kg	10,00
	über 50 kg bis 150 kg	25,00
	über 150 kg bis 300 kg	40,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
	bis 50 kg	5,00
	über 50 kg bis 150 kg	15,00
	über 150 kg bis 300 kg	30,00
20 01 01	Papier und Pappe (Die Annahme von Papier und Pappe erfolgt gebührenfrei)	0,00
20 01 40	Haushaltstypischer Schrott (ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte) (Die Schrott-Annahme erfolgt gebührenfrei!)	0,00
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall) je angefangene 0,1 m ³ (Sack) 0,5 m ³ (kleiner Pkw-Anhänger) 1,0 m ³ (großer Pkw-Anhänger)	1,00 5,00 10,00
20 03 07	Sperrmüll bis 50 kg	5,00
	über 50 kg bis 150 kg	15,00
	über 150 kg bis 300 kg	30,00

Legende:

* Gefährliche Abfälle
** Trockengehalt einhalten
*** Vorlage Negativtest

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes - Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz -

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des

§ 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S. 11 und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.

174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Prignitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schrepkow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes

und des Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze für

- einen Rettungswagen (RTW): 1.023,90 €
- ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): 429,10 €
- einen Notarzt: 368,00 €
- einen Notarztwagen (NAW) RTW + Notarzt: 1.391,90 €
- einen Krankentransportwagen (KTW): 226,30 €

(3) Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,41 €

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergehen die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Perleberg, 12.12.2019

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz

II. Öffentliche Mitteilungen des Landkreises Prignitz

Kleinannahmestellen am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen

Die Kleinannahmestellen des Landkreises Prignitz in Perleberg und Pritzwalk bleiben am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen. An diesen Tagen kann jeweils von 08:30 bis 12:00 Uhr die Kleinannahmestelle in Wittenberge genutzt werden.

Die Mitarbeiter der Müllabfuhr werden auch in diesem Jahr die Entsorgungstouren der Weihnachtsfeiertage vorarbeiten bzw. an einem anderen Tag nachholen, damit unsere Prignitz auch im Winter sauber bleibt. Der übliche Abfuhrtermin für Restmülltonnen, gelbe Säcke und Papiertonnen verschiebt sich dann jeweils um einen

Tag – dies ist in allen durch den Landkreis Prignitz veröffentlichten Tourenplänen bereits berücksichtigt. Zur Erinnerung seien hier jedoch noch einmal kurz die geltenden Regeln erklärt.

1. Weihnachtstag – Leerung wird vorgezogen:
Da es in der Weihnachtswoche zwei gesetzliche Feiertage gibt, werden die Entsorgungstermine am und vor dem ersten Feiertag (Mittwoch, 25. Dezember) um jeweils einen Tag vorgezogen.
Die eigentlich am Montag fällige Entsorgung wird bereits am Samstag, dem 21. Dezember (Hausmüll und gelbe Sä-

cke), bzw. am Freitag, 20. Dezember (Papier, Pappe und Kartonagen), erledigt.

2. Weihnachtstag und Neujahr – alle weiteren Entsorgungen verschieben sich um einen Tag:

Alle betroffenen Einwohner werden gebeten, ihre Mülltonnen, gelben Säcke oder Papiertonnen in den Tagen nach dem zweiten Weihnachtsfeiertag und dem Neujahrstag jeweils einen Tag später als gewohnt zur Abholung bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es bei der Abholung der gelben Säcke ab Januar 2020 vereinzelt zu Änderungen des Entsorgungstages kommen kann. Mit Fragen und Problemen dazu wenden Sie sich an die Firma ALBA Nord unter Telefon 038731 50814 oder E-Mail prignitz@alba.info.

Tourenpläne im Internet und im „Prignitz-Express“

Im Internet ist der Abfallkalender für das Jahr 2020 bereits abrufbar (www.landkreis-prignitz.de, Bereich „Wirtschaft & Umwelt“, Stichpunkt „Abfallkalender“). So kann man sich für seine eigene Anschrift einen Tourenplan erstellen und ausdrucken. Alle notwendigen Feiertagsverschiebungen sind hier bereits eingearbeitet. Nach Einrichtung der Smartphone-App von Abfall+ erinnert diese an anstehende Entsorgungstermine.

Die Termine sind auch der kostenlosen Wochenzeitung „Prignitz-Express“, welche der Landkreis Prignitz als amtliches Mitteilungsblatt nutzt, zu entnehmen.

Weitere Fragen beantwortet die Abfallberatung des Landkreises Prignitz, Telefon 03876 713-664.

III. Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter IT-Verfahrensbetreuung, Kostenersatz, Wohngeld (m/w/d)

Im Geschäftsbereich III, Sachbereich Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld, ist die Stelle

Sachbearbeiter IT-Verfahrensbetreuung,
Kostenersatz, Wohngeld (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die auf dieser Stelle wahrzunehmenden Aufgaben setzen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Angestellte/-r mit Angestelltenlehrgang A I, Beamtenlehrgang 300 oder eine vergleichbare anerkannte Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren voraus.

Die Einstellung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Informationen über den Landkreis Prignitz und die Kreis-

verwaltung sowie detaillierte Angaben zu den Aufgaben, Voraussetzungen und Erwartungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-prignitz.de (Landkreis & Verwaltung, Aktuelles, Stellenangebote).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte unter der Kennziffer 410/19 bis zum 31.12.2019 an den

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich I -
Finanzen, Recht und Personal
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Eine Bewerbung per E-Mail senden Sie bitte vorzugsweise zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format (max. 5 MB) an bewerbung@lkprignitz.de

Bundesfreiwilligendienst

Haben Sie Interesse, einen 6-monatigen Einsatz für die Allgemeinheit zu absolvieren?

Der Landkreis Prignitz sucht zum 01.02.2020 Mitarbeiter/-innen für den

Bundesfreiwilligendienst

Dienstort:

Freiherr-von-Rochow-Oberschule,
Nordstraße 18, 16928 Pritzwalk

Einsatzzeit:

6 Monate in Vollzeitbeschäftigung

Aufgabengebiet:

Unterstützung der Lehrkräfte bzw. Sozialarbeiter, selbstständige Tätigkeiten mit den Schülern im Rahmen des Schulalltages

Anforderungsprofil:

Frauen und Männer aller Altersgruppen,

Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Wir bieten:

ein monatliches Taschengeld,
Verpflegungsgeld,
volle Sozialversicherung und ein qualifiziertes Arbeitszeugnis

Sie sind sozial interessiert, offen und tragen gerne Verantwortung, dann richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 10.01.2020 an den

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich I -
Finanzen, Recht und Personal
Sachbereich Personal und Controlling
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 03876 713-203 oder Tel. 03876 713-215.